

Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ an der Universität Kassel, 28.10.2015

Inhaltsangabe

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Form des Praxissemesters
- § 4 Organisation und Durchführung
- § 5 Praktikumsbeauftragte der Hochschule
- § 6 Mentorinnen und Mentoren
- § 7 Die Anmeldung zum Praxissemester
- § 8 Praktikumsgruppen und Zuordnung zu den Praktikumsbeauftragten der Hochschule
- § 9 Praktikumsschulen
- § 10 Auslandspraktikum
- § 11 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule
- § 12 Studien- und Prüfungsleistung
- § 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz
- § 14 Datenschutz
- § 15 Evaluation des Praxissemesters
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Die Praktikumsordnung gilt für das Praxissemester und dessen Erprobung im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2). Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Kassel erlässt diese Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters (Praktikumsordnung Praxissemester) auf der Grundlage des § 15 Absatz 7 des *Hessischen Lehrerbildungsgesetzes* (HLbG), des § 19 der *Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes* (HLbGDV) sowie des § 48 (2) des *Hessischen Hochschulgesetzes* (HHG).

Die Ordnung regelt die Zielsetzungen des Praxissemesters, seine Inhalte sowie seine Organisation. Weitergehende Regelungen finden sich in der entsprechenden Modulbeschreibung.

Für das Praktikum gelten im Übrigen die allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 2 Zielsetzung

Das Praxissemester als Bestandteil der Lehrerausbildung dient den folgenden Zielen (siehe auch MPO):

Die Studierenden sollen im Praxissemester

- das von ihnen angestrebte Berufsfeld und die Institution Schule erkunden,
- die Herausforderungen des Lehrerberufs im Unterricht, aber auch darüber hinaus kennenlernen und (kritisch) reflektieren,

- den erforderlichen Rollenwechsel zur Praktikantin bzw. zum Praktikanten bewusst wahrnehmen und gestalten,
- mitgebrachte pädagogische Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften (Selbst-)Wahrnehmung von pädagogischem Handeln reflektieren,
- die Fähigkeit zur Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernsituationen entwickeln,
- Unterschiede in Lernständen und Lernprozessen wahrnehmen und reflektieren,
- Lehr- und Lernsituationen planen und die Handlungsschritte unter Heranziehung wissenschaftlicher Konzepte begründen und erproben können,
- lehramtsspezifischen Unterricht und die Institution Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen,
- eine Orientierung für das weitere Studium gewinnen und
- zu einer kriteriengeleiteten Selbstreflexion im Hinblick auf die Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers befähigt werden.

§ 3 Form des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester-Modul ist ein Pflichtmodul.
- (2) Das Praxissemester-Modul hat einen Umfang von 30 Credits (entsprechend 900 Arbeitsaufwandsstunden). Davon entfallen 16 auf das Kernstudium und jeweils 7 auf zwei Fächer.
- (3) Ein Teil des Praxissemesters sind flankierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS im Kernstudium und je 2 SWS in beiden Fächern. Sie können in Kompaktform, aber auch semesterbegleitend parallel zur Langphase stattfinden.

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters umfasst bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsseminare (insgesamt 4 SWS). Der schulpraktische Teil, der insgesamt 250 Zeitstunden umfasst, ist in zwei Phasen untergliedert: Die erste ist eine vierwöchige Blockphase mit täglicher Anwesenheit in der Schule (ca. 5 Zeitstunden/Tag), was zu einem Umfang von insgesamt 100 Zeitstunden führt, der in der Regel mit den Ferien (Herbst- bzw. Osterferien) endet. Diese Phase wird in den zwei Wochen vor Beginn des schulischen Teils in Kompaktform in der Universität vorbereitet (ca. 10 - 14 Stunden). Es folgt eine ca. zwölfwöchige Langphase in der Zeit nach den Ferien bis zum Schluss des Semesters bzw. des Schul(halb)jahres im Gesamtumfang von 150 Zeitstunden. Der Abschluss des schulischen Teils sollte die Besprechung des Würdigungsbeitrages der Mentorin oder des Mentors mit seinen PraktikantInnen sein. Der Würdigungsbeitrag wird an die oder den Praktikumsbeauftragte/n der Hochschule weitergeleitet. Im Anschluss an den Abschluss in der Schule finden Abschlussseminar und individuelle Reflexionsgespräche zwischen Praktikumsbeauftragten und der Praktikantin oder dem Praktikanten statt.

§ 4 Organisation und Durchführung

Die Verantwortung für die Organisation des Praxissemesters liegt beim Referat Schulpraktische Studien (Referat SPS). Die Verantwortung für die Durchführung des Praxissemesters liegt für den bildungswissenschaftlichen Teil des Praxissemesters bei den für das Kernstudium zuständigen Fachbereichen und dort insbesondere bei den Vertreterinnen und

Vertretern des Faches Erziehungswissenschaft sowie bei den weiteren im Praxissemester mitwirkenden Lehrenden. Für den fachdidaktischen Teil liegt die Verantwortung bei einer oder einem Vertreter/in der jeweiligen Fachdidaktik.

§ 5 Praktikumsbeauftragte der Hochschule

- (1) Die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters wird von zwei Praktikumsbeauftragten, je einer/m aus der Erziehungswissenschaft und einer/m aus einer der jeweiligen Fachdidaktik geleistet. Praktikumsbeauftragte sind Hochschul-lehrerInnen sowie Pädagogische MitarbeiterInnen der Erziehungswissenschaft und Pädagogische MitarbeiterInnen der Fachdidaktik. Es können auch Wissenschaftliche MitarbeiterInnen oder als Pädagogische MitarbeiterInnen abgeordnete AusbilderInnen der Studienseminare mitwirken. Bei Bedarf können Lehraufträge vergeben werden. Kommt es zu einer solchen Tandemleitung, dann arbeiten beide über den gesamten Zeitraum des Praxissemesters zusammen. In der Regel nehmen dann beide Praktikumsbeauftragte der Hochschule an dem abschließenden Reflexionsgespräch teil. Es ist aber auch möglich, dass der bildungswissenschaftliche und der fachdidaktische Teil zusammen von einer/einem Praktikumsbeauftragten übernommen werden.
- (2) Die Aufgabe der Praktikumsbeauftragten umfasst:
 - die Durchführung des Vor- und Nachbereitungsseminars sowie des Begleitseminars jeweils im Gesamtumfang von 30 Stunden,
 - den Besuch jeder Praktikantin und jedes Praktikanten bei vier Unterrichtsversuchen inkl. einer jeweiligen ausführlichen Rückmeldung, soweit möglich mit Beteiligung der Mentorin oder des Mentors,
 - das Erstellen einer Zwischenbilanz gemeinsam mit dem Studierenden am Ende der Blockphase und die Planung der Langphase, möglichst gemeinsam mit Mentor/in
 - die Zusammenarbeit mit Mentor/in,
 - die Bewertung des Berichts über das Praxissemester bzw. des Portfolios und dessen Dokumentation,
 - die Durchführung eines Reflexions- und Beratungsgesprächs mit jeder und jedem Studierenden unter Einbeziehung des Würdigungsbeitrags der Schule, bei dem auch die berufliche Orientierung (Berufswahl, -eignung) thematisiert wird,
 - die Beteiligung an der Evaluation des Praxissemesters sowie
 - die eigene Fortbildung.
- (3) Die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fachdidaktischen Fachgebiete wirken mit 25 % ihres Aufgabenbereichs, d.h. mit 2,5 Deputatsstunden pro Semester bei einer 0,5-Stelle, an der Lehre des Kernstudiums für die Schulpraktischen Studien I bzw. für das Praxissemester der Studiengänge L1 und L2 mit. Näheres hierzu ergibt sich aus den Strukturplänen der entsprechenden Fächer sowie aus der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung.

§ 6 Mentorinnen und Mentoren

- (1) Entsprechend § 15 Absatz 5 HLbG werden die Praktikantinnen und Praktikanten in der Schule Lehrerinnen und Lehrern zugeordnet, die die Studierenden als Mentorinnen und Mentoren betreuen. Die Mentorinnen und Mentoren werden von den Schulleitungen benannt.

- (2) Aspekte der Rolle der Mentorin oder des Mentors sind:
- die PraktikantInnen über die Besonderheiten der jeweiligen Schule zu informieren,
 - sie bei der Kontaktaufnahme zu anderen (Fach-)Lehrerinnen und (Fach-)Lehrern sowie bei den selbstständigen Erkundungen der Institution Schule und des Berufsfeldes zu unterstützen,
 - ihnen die Teilnahme und aktive Beteiligung an ihrem eigenen Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu ermöglichen
 - sie über die Lerngruppen, in denen sie hospitieren und unterrichten werden, zu informieren (Sozialverhalten, Unterrichtsgegenstände, Lernstand etc.),
 - ihnen Hilfestellungen für eigene Unterrichtsversuche zu geben
 - sie zu Erprobungen und Experimenten zu ermutigen, aber vor einem –verfrühten– Einüben von Alltagsroutine zu bewahren,
 - am Ende der Blockphase mit der oder dem Studierenden eine Zwischenbilanz zu ziehen und die Planung der Langphase zu begleiten,
 - sich an der Evaluation des Praxissemesters zu beteiligen und
 - einen Würdigungsbeitrag zu verfassen und mit den Studierenden zu besprechen.

§ 7 Die Anmeldung zum Praxissemester

- (1) Das Referat SPS schreibt das Praxissemester im März oder April des Jahres für die Studierenden aus, die es im Wintersemester des Jahres oder dem darauffolgenden Sommersemester (während ihres 2. Studienjahrs) absolvieren müssen, und informiert über die Anmeldebedingungen. Den Studierenden wird eine dreiwöchige Frist für die Anmeldung verbindlich vorgegeben.
- (2) Die Studierenden geben bei der Anmeldung das von ihnen präferierte Schwerpunktfach für das Praxissemester an. Zudem können sie Wünsche angeben zur Region, dem Zeitraum und einer/m Tandempartner/in. Bei besonderen persönlichen und/oder familiären Gegebenheiten (z. B. Behinderung, Elternschaft etc.) werden die genannten Wünsche bevorzugt behandelt; diese Gegebenheiten sind bei der Anmeldung anzugeben und nachzuweisen. Es besteht bei keiner der Angaben ein Anspruch auf die Erfüllung dieser Wünsche. Wenn es sich als nicht praktikabel herausstellt, das gewählte Schwerpunktfach oder andere Wünsche (z.B. Angabe der Region) ausreichend bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen, dann kann durch das ZLB/Referat SPS darauf verzichtet werden, die entsprechende Wahlmöglichkeit anzubieten.
- (3) Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumschule. Die Schulen, in denen der bzw. die Studierende selbst Schüler bzw. Schülerin war, können nicht Praktikumschule werden.
- (4) Ein Rücktritt ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Ein solcher Grund ist unverzüglich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Referat Schulpraktische Studien geltend zu machen. Werden die Gründe nicht anerkannt oder wird das Modul ohne Genehmigung des Rücktrittsanspruchs nicht angetreten, gilt es als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn das Modul in seinem weiteren Verlauf unter- oder abgebrochen wird, ohne dass dafür nachweislich triftige Gründe im obigen Sinne vorliegen. Gegen das Ergebnis kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium oder beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 8 Praktikumsgruppen und Zuordnung zu den Praktikumsbeauftragten der Hochschule

- (1) Die zum Praxissemester angemeldeten Studierenden werden in Praktikumsgruppen zu jeweils 8 Studierenden eingeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gruppengröße innerhalb des Rahmens von 6 bis 10 Studierenden abweichen.
- (2) Die Praktikumsgruppen durchlaufen das Praxissemester-Modul in seiner Gesamtheit. Ein Wechsel der Praktikumsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Referats SPS möglich.
- (3) Das Referat SPS teilt nach abgeschlossener Anmeldung den Instituten die Gesamtzahl der immatrikulierten Praxissemester-Studierenden des Jahrgangs und die Anzahl der angemeldeten Studierenden mit. Es ist eine entsprechende Anzahl von Praktikumsgruppen einzurichten, denen die Studierenden zugeordnet werden. Die Fachdidaktik nimmt in der Regel die Hälfte der Studierenden ihres Faches in das Praxissemester auf. Ein erhebliches Abweichen davon ist nur in Absprache mit überdurchschnittlich angewählten Fächern möglich.
- (4) Die Einteilung der Studierenden in die Praktikumsgruppen erfolgt durch das Referat SPS. Soweit eine Wahl eines Schwerpunktfaches für das Praxissemester vorgesehen ist, soll das soweit wie möglich bei der Zuordnung zu den Praktikumsgruppen berücksichtigt werden. Wenn die Bildung von Praktikumsgruppen es erfordert, können Studierende einem anderen als dem von ihnen gewählten Schwerpunktfach zugeordnet werden. Die Initiative dazu kommt vom Referat SPS in Absprache mit dem potentiell abgebenden Fach. Die Studierenden werden darüber informiert und können innerhalb von 14 Tagen dagegen Einspruch erheben.
Studierende ohne eigene Anmeldung bzw. Fachwahl werden vom Referat SPS einem Schwerpunktfach zugeordnet. Fächer, die von weniger als 6 angehenden PraktikantInnen studiert werden, verabreden mit einem anderen Fach eine Kooperation.
- (5) Die Zusage der Fächer zu der Anzahl der Praktikumsgruppen sowie die Benennung der Praktikumsbeauftragten erfolgt bis Mitte des Sommersemesters (31. Mai).
- (6) Die Zuteilung der Studierenden in die Praktikumsgruppen erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit. Die Zuordnung zu den Schulen erfahren die Studierenden über den Praktikumsbeauftragten ihrer Gruppe.
- (7) Kosten, die den Studierenden durch das Praxissemester entstehen, können von der Universität Kassel nicht übernommen werden.

§ 9 Praktikumsschulen

- (1) Als Praktikumsschulen stehen für das Praxissemester grundsätzlich alle Haupt-, Real- und Gesamtschulen in der Region Nordhessen zur Verfügung (in Absprache mit der Uni Marburg). Wenn die Schulen dem Wunsch nicht nachkommen können, fragt die Universität Kassel bei weiteren Schulen an.
- (2) Die Universität Kassel erfragt über das Referat SPS bei den Schulen die Kapazität an Praktikumsplätzen, die sie den Studierenden im Praxissemester zur Verfügung stellen. Das Referat für SPS empfiehlt aus pädagogischen Gründen eine Betreuung von jeweils zwei Studierende mit dem gleichen Schwerpunktfach als Tandem an eine Schule, sodass ein/e verantwortliche/r Mentor/in sie gemeinsam betreuen kann, wenn das im Rahmen der schulischen Gegebenheiten möglich ist.

- (3) Die Schulen benennen die Mentorinnen und Mentoren. Darüber findet zwischen Schule und Universität ein Austausch statt.
- (4) Zwischen den Schulen, die durchgängig an der zweijährigen Erprobung des Praxissemesters teilnehmen, und dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität Kassel kann eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung sollte dann u. a. folgende Punkte umfassen: Zweck und Dauer der Kooperation, Grundlagen der Vereinbarung, Aufgaben der Kooperationspartner und Konfliktregelung.
- (5) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumsschulen berücksichtigt ebenso die Möglichkeiten der Schulen zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten und ihre gleiche Auslastung sowie die Betreuungsmöglichkeiten der Praktikumsbeauftragten. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für sie. Ausgangspunkt ist der Universitätsstandort Kassel bzw. gegebenenfalls der Heimatort der/des Studierenden. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; schulübliche Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden.

§ 10 Auslandspraktikum

- (1) Die Blockphase und alle zum Praxissemester gehörigen Veranstaltungen müssen regulär absolviert werden, d.h. auch einschließlich der beiden besuchten Unterrichtsversuche.
- (2) Die zweite schulpraktische Phase (Langphase) des Praxissemesters kann, zeitlich versetzt und als mindestens sechswöchiger Block in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Praxissemester, an einer Schule im Ausland absolviert werden. Die/der Studierende sucht sich die Schule im Einvernehmen mit dem Referat SPS selbst.
- (3) Um die Bedingungen für das Praktikum im Ausland zu überprüfen, ist spätestens direkt nach Abschluss der Anmeldezeit für das Praxissemester ein Gespräch mit dem Referat SPS zu führen.
- (4) An der Schule im Ausland gelten die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphasen des Praxissemesters im Inland. Es sind auch mindestens zwei eigenständige Unterrichtsversuche durchzuführen.
- (5) Die Schule im Ausland bestätigt das Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums mit einer täglichen Anwesenheit von durchschnittlich 5 Zeitstunden bzw. einen dem vergleichbaren schulpraktischen Aufwand von insgesamt 150 Zeitstunden. Die Schule fertigt eine kurze, maximal einseitige, Würdigung des Studierenden an. Diese Bestätigung ist wie der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio der/dem oder den Praktikumsbeauftragten abzugeben.
- (6) Dem Referat SPS oder einem/er von ihm benannten Vertreter/in ist nach Beendigung des Auslandspraktikums eine kurze Rückmeldung abzugeben. Dort sollen die Kontaktadresse und Daten der Schule (Art der Schule, Anzahl der Schüler/Lehrer), die Voraussetzungen für die Aufnahme an die Schule sowie eine Einschätzung enthalten sein, inwieweit ein Praktikum an der Schule für nachfolgende Studierende empfehlenswert ist.
- (7) Das ZLB/Referat SPS kann die Entscheidung treffen, dass ein Auslandspraktikum nur im 3. Studienjahr im Rahmen der fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug stattfinden kann und nicht während des Praxissemesters.

§ 11 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule

- (1) Die Aufgaben der Studierenden ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus der Modulbeschreibung.
- (2) In der vierwöchigen Blockphase des Praxissemesters sind die Praktikantinnen und Praktikanten an jedem Schultag in der Schule anwesend und erleben den Lehreralltag. Dazu gehört die Teilnahme und aktive Mitgestaltung an schulischen Veranstaltungen wie Schulfeiern, Elternsprechtag, Pädagogischem Tag u.a. sowie an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die Schule dies ermöglicht.
- (3) Eine Verständigung über die konkrete Ausgestaltung der zwölfwöchigen Langphase unter Berücksichtigung der individuellen und schulspezifischen Schwerpunktsetzung sowie über Projekte und Unterrichtseinheiten erfolgt in einem Gespräch zwischen Mentor/in, Studierenden und Praktikumsbeauftragten der Universität am Ende der Blockphase. Sie umfassen Tätigkeiten wie die in der Durchführungsverordnung beschriebenen [vgl. HlbGDV §19 (1)].
- (4) Die Schulen bestätigen den Studierenden ein ordnungsgemäßes Absolvieren des Praxissemesters in der Schule einschließlich der Erfüllung der Anwesenheitspflicht im vorgegebenen Umfang. Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von dem bzw. von der Studierenden zu verantwortenden Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule abzumelden, den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte zu informieren und der Schule ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.
- (6) Versäumte Tage holen die Studierenden im Laufe der Langphase nach, so dass sie die vorgesehene Stundenzahl erfüllen. Da die Bestätigung der vollständigen Anwesenheit durch die oder den Mentor/in erfolgt, sind diese von den Studierenden über ihre Zeitplanungen zu informieren.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistung

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Absolvieren der Praxisphase und der flankierenden Lehrveranstaltungen sind die Voraussetzung für die Zulassung und Anerkennung der Modulabschlussprüfung (Portfolio oder Bericht über das Praxissemester als „Wissenschaftliche Reflexion des Praxissemesters“). Die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren der Praxisphase in der Schule erfolgt durch Schulleitung und Mentor/in. Die Praktikumsbeauftragten der Hochschule bescheinigen die Teilnahme an den Begleit- bzw. Vor- und Nachbereitungsseminaren und die erfolgreiche Erfüllung der dort gestellten Aufgaben, zu denen auch die Dokumentation der Vorbereitung und Reflexion der Unterrichtsbesuche gehört. Um den Kompetenzerwerb in den kleinen Begleitgruppen zu sichern, ist eine ständige Teilnahme erforderlich; Ausnahmen sind frühzeitig mit den Praktikumsbeauftragten zu regeln.
- (2) Die Modulprüfungsleistung besteht aus einem Bericht über das Praxissemester (als „Wissenschaftliche Reflexion des Praxissemesters“) bzw. einem Praktikumsportfolio und soll zeigen, dass die in der Modulbeschreibung benannten Kompetenzen in der gewünschten Weise erworben wurden. Die Dokumentation des Lernzuwachses und die Reflexion haben einen hervorgehobenen Stellenwert. Der Bericht über das

Praxissemester muss zu dem von der oder dem Praktikumsbeauftragten festgelegten Termin, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, abgegeben werden. In Fällen wie einem Auslandspraktikum ist eine Sondervereinbarung zu treffen, die von den Studierenden eingehalten werden muss.

- (3) Die Bewertung des Praxissemesters erfolgt durch die/den Hochschulbeauftragten aufgrund des Berichts über das Praxissemester, der auch als Portfolio/E-portfolio angefertigt werden kann.
- (4) Der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio sollte mindestens Teile zur Reflexion der Eignung für den Beruf der Lehrerin/des Lehrers in dem angestrebten Lehramt, zur Reflexion der Erfahrungen und zur veränderten Einschätzung des Berufsfeldes bzw. der Institution, zu den Entwicklungszielen für das weitere Studium, zu den Beobachtungsaufgaben, zu den Unterrichtsvorhaben, zu einem pädagogischen Schwerpunktthema aus dem Erfahrungsfeld der Praktikumschule und dessen vertiefende Bearbeitung (unter Zuhilfenahme einschlägiger Literatur) sowie zur theoriebezogenen Reflexion des beobachteten Unterrichts enthalten.
- (5) Der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio hat sich an den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu orientieren, wie sie im „Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten im Kernstudium“ der Universität Kassel festgelegt sind.
- (6) Kann eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Praxisphase in der Schule z.B. wegen Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht nicht bescheinigt werden, darf diese nur einmal wiederholt werden. Die Modulprüfung selbst darf zweimal wiederholt werden. Für alle weiteren Studienleistungen des Moduls gelten die üblichen Wiederholungsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Bei endgültigem Nichtbestehen des Praxissemesters ist ein Weiterstudium im bisherigen Studiengang nicht möglich.
- (7) Das Praxissemester ist erst dann erfolgreich bestanden und abgeschlossen, wenn alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (8) Gegen die Bewertung des Moduls kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium eingereicht werden.
- (9) Das Praxissemester ist erst dann erfolgreich bestanden und abgeschlossen, wenn alle notwendigen flankierenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert sind.
Gegen das Ergebnis kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium oder beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden werden vor Beginn der ersten Durchführungsphase des Praxissemesters von den Praktikumsbeauftragten über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt. Das Referat Schulpraktische Studien stattet die Praktikumsbeauftragten diesbezüglich mit entsprechenden Merkblättern und Unterschriftenlisten zur Bestätigung der erfolgten Belehrung aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Durchführungsphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.

- (2) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf des Praxissemester-Moduls unfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbsttätig für ihren Unfallschutz.
- (3) Haftpflichtversicherung besteht nicht, sie muss von jedem Einzelnen getragen werden.

§ 14 Datenschutz

Alle während des Praxissemesters erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen des Praxissemesters nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

§ 15 Evaluation des Praxissemesters

Das Zentrum für Lehrerbildung evaluiert das Praxissemester im Rahmen der Erprobungsphase in enger Zusammenarbeit mit den Universitäten in Frankfurt und Gießen hinsichtlich der Lernerträge bei den Studierenden sowie der Zweckmäßigkeit und der Organisation des Praxissemesters sowie seiner Übertragbarkeit auf die übrigen Lehramtsstudiengänge.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft und gilt für die Dauer der Erprobungsphase des Praxissemesters in dem Studiengang für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2).